

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 26.05.2010	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Grünflächenamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat II ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2010/0154 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Einsatz von leiseren und saubereren Laubsaugern / -bläsern
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Februar 2010/15/18

Vorlage vom: 27. 4.2010

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt von dem nachfolgenden Bericht Kenntnis.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Berichtsseite zur Magistratsvorlage vom 27.04.2010

Bericht:

Das Grünflächenamt setzt im Bereich der Grünflächenunterhaltung derzeit insgesamt 24 Laubblasgeräte ein. Davon sind 13 Stück handgeführt, 3 Stück Anbaugeräte (z. B. an Heckenscheren) und 11 Rückenbläser. Im Friedhofsbereich werden auf 7 Friedhöfen insgesamt 10 Laubbläser eingesetzt. Laubsauger werden grundsätzlich nicht eingesetzt.

Im EAD kommen im hoheitlichen Bereich 18 und im gewerblichen Bereich 4 Laubblasgeräte zum Einsatz. 20 Geräte sind von der Firma Stihl, Typ BR 500, und 2 Geräte sind ebenfalls Stihl Geräte, jedoch Typ SH 85. Die beiden Geräte SH 85 können sowohl saugen als auch blasen.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist es unter heutigen Rahmenbedingungen nicht mehr möglich, auf den Einsatz der motorbetriebenen Geräte zu verzichten. Der Einsatz der Geräte erfolgt allerdings differenziert nach Uhrzeit (Berücksichtigung der Lärmschutzvorschriften) und Bedarf (Menge Laubanfall, Blüten- und Knospenteile). Im Bereich der Friedhöfe wird für Arbeiten zwischen Grabstätten und schmalen Wegen ein Laubbesen eingesetzt. Für Betriebe des Friedhofgartenbaus besteht ein Verbot der Verwendung dieser Geräte an Werktagen ab 17 Uhr und grundsätzlich an Samstagen und Sonntagen.

"In der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ist geregelt, dass Laubblasgeräte in Wohngebieten nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesetzt werden dürfen. Der § 7, Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung lässt jedoch die Ausnahme zu, Laubbläser und -sampler zu jeder Zeit einsetzen zu können, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist".

Abweichungen von den Lärmschutzvorschriften gibt es nur, wenn Gefahr für Dritte besteht, z.B. bei nassem Laub oder bei der Reinigung nach Festveranstaltungen. Hierfür gibt es eine Sondergenehmigung vom Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Straßenreinigung des EAD ist auch noch rein manuell tätig, so dass der EAD ca. 700 bis 800 Stück Reiserbesen jährlich verbraucht. Ein genereller Verzicht auf die Laubblasgeräte ist mit der derzeitigen Personalstärke nicht möglich, ohne eine erhebliche Qualitätsverschlechterung der Straßenreinigung und Verkehrssicherung hinzunehmen.

Bei Ersatz- bzw. Neubeschaffungen von Laubbläsern werden beim Grünflächenamt wie auch beim EAD grundsätzlich Geräte mit den geringsten Lärm- und Schadstoffemissionen ausgewählt, um einerseits den Umweltbelangen Rechnung zu tragen, andererseits die Lärmbelastung für die Bürgerinnen und Bürger aber auch für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu reduzieren. Die Geräte werden alle mit schadstoffarmem Sonderkraftstoff betankt. Dieser Kraftstoff enthält kein giftiges Benzol.

Die Beschaffung von leisen und lärmarmen Geräten liegt grundsätzlich im Interesse aller Dienststellen, Ämter und Tochterunternehmen. Die Beschaffung der jeweils neuesten und umweltgerechtesten Geräte ist jedoch auch abhängig vom zur Verfügung stehenden Budget.

Aufgestellt:

Darmstadt, 27.04.2010

67-0 F/la Tel. 2900

Dezernat II

Dezernat VI

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadttrat